

DIE UNABHÄNGIGEN

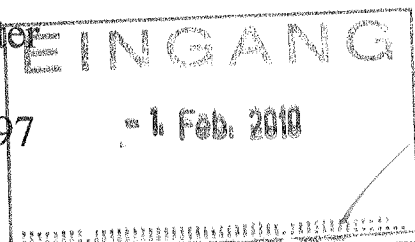
Fraktion im Rat der Stadt Hennef / Sieg

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
2. OG, Zimmer 2.01, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208
Im Internet finden Sie uns unter: <http://www.unabhaengige-hennef.de>

Norbert Meinerzhagen, Ratsmitglied

Hennef, 31. Januar 2010

Herrn Bürgermeister
Klaus Pipke
Frankfurterstraße 97
53773 Hennef



Betreff: Erlass einer Haushaltssperre

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bitte nehmen Sie den im Betreff genannten Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses.

Antrag:

Die Fraktion der Unabhängigen beantragt hiermit für den Fall, dass der Kreistag keine Erhöhung der Kreisumlage in seiner Haushaltssatzung 2010 beschließt, eine Haushaltssperre für den Teilbetrag der Kreisumlage zu beschließen, der aufgrund der Anhebung der Kreisumlage im Jahre 2010 gegenüber dem Jahr 2009 entstehen soll.

Begründung:

Der Entwurf des Kreishaushalts sieht eine Anhebung der Kreisumlage gegenüber dem Vorjahreshaushalt vor. Für die Stadt Hennef entstehen hierdurch laut Haushaltsplan Mehrkosten in Höhe von ca. 1,6 Mio €.

Sowohl die Bürgermeister des Rhein-Sieg-Kreises als auch die Kämmerer der kreisangehörigen Kommunen haben in öffentlichen Schreiben an den Landrat gegen diese Anhebung begründete Bedenken erhoben (die genannten Schreiben wurden auf meine Veranlassung hin den Ratsmitgliedern am 28.1.2010 zugänglich gemacht).

Die Stadt Hennef hat diese Anhebung bereits in dem von der Verwaltung für 2010 vorgelegten Haushalt berücksichtigt. Ob in dem noch zur Beratung und Beschlussfassung anstehenden Kreishaushalt aufgrund des vorliegenden massiven Protests diese Anhebung überhaupt beschlossen wird, ist fraglich.

Angesichts dieser Situation muss für den Fall, dass der Kreistag keine Anhebung der Kreisumlage beschließt, sichergestellt werden, dass der im Haushalt der Stadt Hennef bereits für die geplante Erhöhung der Kreisumlage vorgesehene Mehrbetrag nicht fremdbestimmt, z.B. für die Deckung von anderen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, herangezogen wird.

Für diesen Fall könnte dieser Mehrbetrag eingespart und damit auch eine Senkung des Kassenkreditbedarfs erreicht werden.

Um dieses wirtschaftliche Handeln sicher zu stellen ist es notwendig, dass der Rat von seinem Recht auf Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 81 Abs. 4 der Gemeindeordnung Gebrauch macht und die Verfügung über diesen bereits vom Rat beschlossenen Mehrbetrag gegen eine sachfremde Verwendung sperrt.

Im § 81 Abs. 4 der Gemeindeordnung heißt es:

(4) Im Übrigen kann, wenn die Entwicklung der Erträge oder der Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert, der Rat die Inanspruchnahme von Ermächtigungen sperren. Er kann seine Sperre und die des Kämmers oder des Bürgermeisters aufheben.

Diese Vorschrift wird wie folgt kommentiert:

Mit der ausdrücklichen Regelung in Absatz 4 wird lediglich klargestellt, dass dem Rat das Recht zusteht, eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verhängen. Dieses, zunächst nur dem Kämmers in § 28 GemHVO ausdrücklich zuerkannte Recht zu einer Haushaltssperre, stand dem Rat ungeschriebenerweise auch zuvor schon zu Gebote. Dies ergab sich aus dem Grundsatz der Allzuständigkeit des Rates und seinem Budgetrecht. Insofern kam der Normierung im Zusammenhang mit den Regeln über die Nachtragssatzung lediglich deklaratorische (klarstellende) Funktion zu.

Mit der Neufassung des Haushaltsrechtes im Zuge der NKF-Einführung blieb die Bestimmung des § 80 a. F. im neuen § 81 inhaltlich weitestgehend unverändert. In diesem Zuge wurde allerdings das bereits zuvor in § 28 Satz 2 GemHVO a. F. normierte Recht, eine Sperre des Kämmers oder des Bürgermeisters aufzuheben, in die Gemeindeordnung aufgenommen.

Durch die hier zur Abstimmung gestellte Haushaltssperrung kommt der Rat seiner Pflicht auf eine sparsame Haushaltsführung nach, die angesichts der Haushaltslage der Stadt Hennef dringend geboten ist.

Mit freundlichen Grüßen

